

gebauter, als ideologische Auseinandersetzung unter straffer Leitung des Gerichts geführter Streit, der allerdings über einen bloßen Meinungsstreit manchmal hinausgehen wird, gibt die beste Gewähr dafür, daß der Zivilprozeß seine große erzieherische Aufgabe erfüllt. Der Streitcharakter des Zivilprozesses trägt dazu bei, daß die Geltendmachung der persönlichen Interessen der Bürger und die Reaktion ihres sozialistischen Rechtsbewußtseins im höchsten Maße den Interessen der Gesellschaft dienstbar gemacht werden können und einen Beitrag zur Lösung der gesellschaftlichen Widersprüche leisten.

Allerdings kann die Entscheidung darüber, ob die Verletzung oder Bedrohung eines Rechts oder eines rechtlich geschützten Interesses (Art. 4 des Entwurfs) vor die Gerichte kommen soll, nicht immer dem Wirken des persönlichen Interesses und des sozialistischen Rechtsbewußtseins der unmittelbar Beteiligten allein überlassen bleiben. Diese Erwägung führt zwar in dem Entwurf nicht dazu, daß die Gerichte wenigstens in einigen besonderen Fällen einen Zivilprozeß von Amts wegen eröffnen dürfen, wie dies z. B. im § 2a der geltenden ZPO der RSFSR oder im § 42 der tschechoslowakischen ZPO vorgesehen ist; aber Art. 6 in Verbindung mit Art. 23 des Entwurfs gibt dem Staatsanwalt das Recht der Klageerhebung, wenn der Schutz staatlicher oder gesellschaftlicher Interessen oder der Schutz von Rechten und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger dies e r f o r d e r t.

Daneben sieht der Entwurf die Möglichkeit der Klageerhebung durch gesellschaftliche Organisationen oder einzelne Bürger, die nicht selbst an der Sache interessiert sind, vor, soweit dies in einem Gesetz für zulässig erklärt wird (Art. 6 des Entwurfs)¹⁰. In jedem Fall ist dafür gesorgt, daß solche Zivilsachen, denen Erscheinungen zugrunde liegen, welche die gesellschaftliche Entwicklung hemmen oder gefährden und die einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen, auch wirklich an die Gerichte herangebracht werden. Je stärker sich das sozialistische Rechtsbewußtsein entwickelt und je mehr das Vertrauen der ganzen Bevölkerung zur sozialistischen Rechtsprechung wächst, desto zuverlässiger wird man darauf rechnen können, daß die unmittelbar Beteiligten das Gericht selbst anrufen, und desto seltener wird es nötig sein, von diesen besonderen Methoden der Einleitung eines Zivilverfahrens Gebrauch zu machen. Obwohl bei diesen besonderen Klageformen die wichtigsten Triebfedern des Zivilprozesses, nämlich das persönliche Interesse und die Reaktion des sozialistischen Rechtsbewußtseins, nicht wirksam geworden sind und solche Verfahren eine stärkere Ähnlichkeit mit dem Strafprozeß zeigen, als dies sonst der Fall ist, werden auch diese Prozesse als „Streit“ behandelt, da man offensichtlich nicht verschiedene Verfahrensarten schaffen wollte.

Die Prinzipien des sowjetischen Zivilprozesses

In den Artikeln 7 bis 16 des Allgemeinen Teils werden eine Reihe von Prozeßprinzipien behandelt. Sie dienen dazu, dem sozialistischen Zivilverfahren ein höchstes Maß von Autorität zu verleihen und so die Schutz- und die Erziehungsfunktion zu sichern. Es handelt sich dabei u. a. um folgende Prinzipien:

1. Das Prinzip der Gleichheit der Prozeßparteien (Art. 7), das seine reale Grundlage in der Beseitigung der Ausbeuterordnung findet.
2. Das Kollegialitäts- und Schöffenprinzip (Art. 8), wobei allerdings im Berufungs- und Kassationsverfahren vom Schöffenprinzip abgegangen und die Verhandlung vor drei Berufsrichtern (im Kassationsverfahren mindestens drei) vorgesehen ist.
3. Das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter und ihre Unterwerfung nur unter das Gesetz, wie in Überein-

Stimmung mit dem sozialistischen Rechtsbewußtsein (Art. 9) steht.

4. Das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 11), wobei allerdings die Pflicht der Gerichte und des übrigen Staatsapparates, dafür zu sorgen, daß sich der Zuhörerkreis möglichst aus solchen Menschen zusammensetzt, auf die der betreffende Prozeß von besonderem erzieherischen Wert ist, nicht besonders hervorgehoben wird¹¹.

5. Die Prinzipien der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Konzentration des Verfahrens (Art. 12) treffen auch für den Zivilprozeß zu. Dabei ist es besonders bemerkenswert, daß vor Beendigung eines Prozesses oder Erlass eines Vertagungsbeschlusses von der betreffenden Kammer keine andere Sache verhandelt werden darf.

6. Das Prinzip der Ermittlung der objektiven Wahrheit (Art. 14) ist ein Grundpfeiler jedes sozialistischen Verfahrens.

7. Unter den allgemeinen Prinzipien erscheint auch die Regel, daß das Zivilgericht nur an die Feststellung des Strafgerichts, daß ein Verbrechen begangen wurde und der Verurteilte der Täter dieses Verbrechens ist, gebunden ist, während es — ähnlich wie im tschechoslowakischen Recht — an ein freisprechendes Erkenntnis des Strafgerichts nicht gebunden ist. Da die Praxis Fälle kennt, in denen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht vorliegt, aber dennoch eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit gegeben ist, ist diese Regelung durchaus begrüßenswert.

Die Prozeßbeteiligten, ihre Rechte und Pflichten

In dem Kapitel über die Prozeßbeteiligten sowie ihre Rechte und Pflichten im Zivilprozeß ist die Tendenz deutlich, die Initiative aller Beteiligten möglichst ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges zu entfalten. Die Bedeutung dieser Tendenz für die Erfüllung der Schutz- und Erziehungsfunktion ist offenkundig. Außerdem ist gerade in diesem Kapitel das Bestreben erkennbar, den gesamten gesellschaftlichen Komplex, der Anlaß zu dem Zivilprozeß gegeben hat, auch unter Einbeziehung ursprünglich nicht unmittelbar beteiligter Personen zu lösen, um so weitere Prozesse zu vermeiden.

Unter Prozeßbeteiligten versteht der Entwurf die Parteien, die ausdrücklich als Kläger und Verklagte bezeichnet werden (Art. 18), und dritte Personen, die dem Prozeß entweder freiwillig beitreten oder vom Gericht von Amts wegen hinzugezogen werden, die entweder selbständige Ansprüche auf den Streitgegenstand geltend machen oder deren Rechte und Pflichten durch das Urteil betroffen werden können (Art. 21), ferner die Prozeßvertreter der Parteien (Art. 22), den selbständig auftretenden oder mitwirkenden Staatsanwalt (Art. 23) und schließlich Organe der Staatsverwaltung und gesellschaftlicher Organisationen, die vom Gericht zur Verwirklichung ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Verpflichtungen hinzugezogen werden oder auch freiwillig mithelfen (Art. 24)¹². Nur zu Beweis Zwecken hinzugezogene Personen, also Zeugen oder Sachverständige, gelten nicht als Prozeßbeteiligte.

Bei der Behandlung der Stellung der Parteien (Art. 18) fällt auf, daß ihre Rechte, so z. B. das Recht auf Teilnahme an der Verhandlung, zur Abgabe von Erklärungen usw., verhältnismäßig ausführlich behandelt werden, während dagegen über die Pflichten nur gesagt wird, daß die Wahrung der prozessualen Rechte gewissenhaft vorzunehmen ist. Jedoch ist mit dieser Generalklausel alles Wesentliche gesagt, insbesondere ist die Wahrheitspflicht darin enthalten.

¹¹ Auf die besondere Bedeutung der richtigen Heranziehung der Öffentlichkeit weist Choljwawzenko in „Sozialistische Gesetzlichkeit“ 1960, Heft 8, S. 62-64 (russ.), hin.

¹² Abowa und Sewnizkaja, a. a. O., sind der Ansicht, daß die Formen der Beteiligung von Vertretern gesellschaftlicher Interessen in dem Entwurf nicht ausreichen: sie wollen diesen eine ähnliche Stellung wie dem mitwirkenden Staatsanwalt geben.

¹⁰ Abowa und Sewnizkaja, a. a. O., schlagen vor, Art. 4 und 6 des Entwurfs zusammenzuziehen.